



Vorlage Nr.: V0799/10
Datum:

Vorlage

Beratungsfolge			
Dienstberatung der Oberbürgermeisterin		nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften		nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Kultur		nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat		öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Kultur

Gegenstand:

Stiftung Bürger und Kunst Dresden

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat stimmt der Errichtung einer „Stiftung Bürger und Kunst Dresden“ zu.
2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt bis zum 30.11.2010 dem Stadtrat eine Satzung der „Stiftung Bürger und Kunst Dresden“ zur Beschlussfassung vorzulegen.

bereits gefasste Beschlüsse:**aufzuhebende Beschlüsse:****Finanzielle Auswirkungen:**

- HH-Stelle/Finanzposition:
- einmalige Kosten bzw. Ausgaben: Drittmittel
- laufende Kosten bzw. Ausgaben: Stiftungsmittel
- zu erwartende Erträge bzw. Einnahmen zur Ausgabendeckung:
- jährliche Belastung bzw. Folgekosten gem. § 10 KomHVO:

Begründung:

„Dresden ist eine Kulturstadt aus Tradition und Selbstverständnis, mit großer Vergangenheit und mit bedeutenden kulturellen Einrichtungen.“ (Kulturleitbild der Landeshauptstadt Dresden, 2008)

Die Finanzierung der Kultur vorrangig aus öffentlichen Haushalten ist in Deutschland historisch gewachsen. Mehr als 95 % der Kulturausgaben werden von den Kommunen, Bundesländern und vom Bund aufgebracht. In den ostdeutschen Bundesländern ist dieser Anteil noch höher. Privates finanzielles Engagement konzentriert sich im Kulturbereich ganz wesentlich auf die großen Museen, Konzerthäuser, Theater und spektakuläre Events.

Die Stiftung Bürger und Kunst Dresden soll eine Brücke zwischen der Initiative der Landeshauptstadt, bürgerschaftlichem und unternehmerischem Engagement sowie dem kulturellen Leben in unserer Stadt schlagen. Die Stiftung Bürger und Kunst Dresden leistet damit nicht nur finanziell fördernde Beiträge für kulturelle und künstlerische Vorhaben, sondern bildet auch eine ideelle Basis für die städtische Gesellschaft. Um diesen Zweck zu erreichen soll eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Dresden errichtet werden.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur. In Übereinstimmung mit dem Kulturleitbild der Landeshauptstadt Dresden und den strategischen Zielen, Dresden

- als Kulturmetropole von europäischem Rang,
- als einen Ort des Wissens und des Könnens,
- als eine junge Stadt

zu entwickeln, widmet sich die Stiftung Bürger und Kunst Dresden vorrangig der Aufgabe,

- Vorhaben im Bereich der kulturellen Bildung,
- Projekte und Vorhaben der zeitgenössischen Künste,

insbesondere aus den Anlageerträgen des Stiftungsvermögens zu fördern.

Die Gewinnung von Spenden und Zustiftungen zur Förderung des Stiftungszweckes ist beabsichtigt und wesentliches Ziel der Stiftungsarbeit. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Arbeit der Stiftung wird keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Institutionelle Förderung und Projektförderung nach Kulturförderrichtlinie der Stadt Dresden haben.

Als Name der zu errichtenden Stiftung wird „Stiftung Bürger und Kunst Dresden“ vorgeschlagen.

Der Name trägt dem Zweck der Stiftung Rechnung, berücksichtigt die bereits existierenden Stiftungen und deren Namen und schafft eine Identifikation der Bürger mit dieser Stiftung.

Für die Arbeit der Stiftung sind unabhängige und rein fachliche Entscheidungskriterien als wesentliche Basis für eine langfristig erfolgreiche Stiftung zu erarbeiten. Diese sollen sich in der Stiftungssatzung und in der Besetzung der Stiftungsorgane erkennbar niederschlagen. Die Satzung muss hinsichtlich späterer Zustiftungen und Spenden so konstruiert sein, dass der Stifter seine Mittel sowohl zugunsten des Grundstockvermögens als Zustiftung wie auch zur direkten Förderung eines Vorhabens der Stiftung als Spende überlassen kann. Er sollte auch persönliche Wünsche hinsichtlich des Verwendungszwecks einbringen dürfen, soweit der allgemeine Zweck – Förderung von Kunst und Kultur – erreicht wird.

Der Vorstand entscheidet über die Annahme einer Zustiftung oder Spende. Eine Pflicht zur Annahme der Zustiftung oder Spende besteht nicht.

Das Stiftungsgrundstockvermögen besteht aus einem Anfangsvermögen i. H. v. 500.000 EUR. Die Mittel zur Stiftungsgründung werden von der Commerzbank bereitgestellt. Städtische Haushaltsmittel sollen zur Stiftungsgründung nicht eingesetzt werden. Dadurch wird auch aufgezeigt, dass die Stiftung Bürger und Kunst Dresden nicht primär als Stiftung der Stadtverwaltung wirkt, sondern im Sinne eines bürgerschaftlichen Grundverständnisses tätig wird. Als Zielstellung soll durch die Beförderung von Zustiftungen und Spenden ein breites bürgerschaftliches Engagement für Kunst und Kultur in der Stadt Dresden erreicht werden.

Das Stiftungsgrundstockvermögen ist wertmäßig in seinem Bestand und in seiner Ertragskraft zu erhalten bzw. zu erhöhen. Die Erträge sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Die Erarbeitung einer Zuwendungsrichtlinie zur Verwendung der Mittel aus Stiftungserträgen ist unabdingbar. Grundsätzlich ist ein Antrags-/Vergabeverfahren sinnvoll.

Es ist vorgesehen, dass die Stiftung als Organe einen Stiftungsrat und einen Stiftungsvorstand hat.

Aufgaben des Stiftungsrates sind:

- Beschlussfassungen zu Satzungsänderungen;
- Bestätigung der Wirtschaftsplanung und der Jahresrechnung der Stiftung;
- Entscheidungen über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens, insbesondere über Zuwendungen und Ausgaben an Dritte nach Durchführung des Verfahrens gemäß Zuwendungsrichtlinie.

Zur Entscheidung über die Vergabe von Zuwendungen kann der Stiftungsrat ein Kuratorium oder Arbeitsgruppen bzw. Fachjürs berufen.

Der Stiftungsrat soll aus fünf Mitgliedern bestehen. Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister der Stadt Dresden steht diesem als Vorsitzende bzw. Vorsitzender vor. Der Stadtrat bestimmt weiterhin vier ausgewiesene, unabhängige Repräsentanten aus den Bereichen Kultur und Wirtschaft. Nachfolger für ausscheidende Mitglieder werden durch den Stiftungsrat bestimmt.

Der Vorstand vertritt die Stiftung nach innen und außen. Er führt die laufenden Geschäfte der Stiftung und verwaltet das Stiftungsvermögen. Der Vorstand ist dem Stiftungsrat gegenüber verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Der Vorstand soll aus zwei Personen bestehen und vom Stiftungsrat berufen werden.

Die Errichtung der Stiftung bedarf der Genehmigung durch die Landesdirektion. Nach Genehmigung der Stiftungsgründung durch die Aufsichtsbehörde kann die Konstituierung der Stiftungsorgane erfolgen.

Anlagenverzeichnis:

Helma Orosz